



# Katholische Pfarrei St. Elisabeth Herz Jesu Gemeinde

Kath. Kirchengemeinde Brackwede/Quelle

Mackebenstr. 17 33647 Bielefeld

Tel. 5848270 Fax 58482799

**- Friedhofsamt -**

## Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu Brackwede in Bielefeld hat mit Beschluss vom 05.09.2017 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen :

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

### § 2

#### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.  
Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.  
Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Barzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.  
Der Kirchvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4

#### Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtung gerichteten Antrags können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50% der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen , erhoben werden.

## **Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Rückständige Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes am 05.09.2017 nach erteilter kirchenaufsichtlicher und staatlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.

Bielefeld, 05.09.2017

\_\_\_\_\_ Vorsitzender

\_\_\_\_\_ Mitglied

K.V.-Siegel

\_\_\_\_\_ Mitglied